



An die
Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung
Universität Wien

ohne Wohnsitz in Österreich

Universitätsstraße 5
1010 Wien
Österreich

Abrechnungsformular für EvaluatorInnen und Mitglieder von Scientific Advisory Boards (FIN / K2 QS)

Angaben zur Einrichtung

Nummer und Bezeichnung der Einrichtung: 177 BEfQS Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung

Ansprechperson (Zuname, Vorname):

Telefon:

E-Mail:

Auftrag / Kostenstelle: 801177

Angaben zur Art der wissenschaftlichen Tätigkeit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Termin (TT.MM.JJJJ):

Erstellung Gutachten

Wissenschaftliches (Beratungs-) Gespräch

Fakultät/Institut:

Fakultät:

Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler

ohne Wohnsitz in Österreich

Zuname:

Vorname:

Akademische(r) Grad(e):

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ):

Adresse:

Straße, Hausnummer:

(Mittelpunkt des
Lebensinteresses)

PLZ:

Ort:

Land:

Staatsbürgerschaft:

Ich bin zugleich als Mitarbeiterin / Mitarbeiter an der Universität Wien beschäftigt: NEIN

JA



**Angaben zur Wissenschaftlerin / zum Wissenschaftler
ohne Wohnsitz in Österreich**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass:

- ich in Österreich keinen Wohnsitz (keine Wohnstätte) habe;
- keine Verpflichtung zur Weitergabe der Einkünfte an andere Personen besteht;
- die Einkünfte nicht einer von mir unterhaltenen inländischen Betriebsstätte zufließen;
- die Einkünfte von der Universität Wien im Kalenderjahr EUR 10.000 nicht übersteigen;
- die Angaben zur Abrechnung korrekt sind.

Datum

Unterschrift

Aufstellung zur Abrechnung

Berechnungstabelle für Fahrt- und Aufenthaltskosten (lt. Originalbelegen):

Beleg Nr.	Beleg-Bezeichnung	Kosten in Euro	Anmerkungen
	Honorar		
	Gesamtsumme		

Auszahlung

Überweisung

Konto lautend auf:

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Für ausländische Konten ohne IBAN und BIC:

Kontonummer:

Bankleitzahl / Routing Number:

**Unterschrift der / des Zeichnungsberechtigten (von der Besonderen Einrichtung für
Qualitätssicherung der Universität Wien auszufüllen)**

Datum

Zuname, Vorname und Unterschrift

Angaben zur Auszahlung und zur Buchung (vom Finanzwesen der Universität Wien auszufüllen)

Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage:	EUR	davon 20 % USt:	
Einkommensteuer:	Bemessungsgrundlage:	EUR	davon 25 % Abzugsteuer:	EUR
Gesamtkosten:				EUR
Auszahlungsbetrag:				EUR

Die vereinbarte Tätigkeit unterlag folgenden Bedingungen:

Selbständige Tätigkeit

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin bestätigt, dass er / sie nicht im Rahmen seiner / ihrer Dienstpflicht an einer anderen Universität, sondern **selbständig tätig** war (Werkvertragsverhältnis) und nicht von einer anderen Universität / Unternehmen entsendet wurde. Die Abhaltung des Gastvortrags erreichte jedenfalls nicht das Ausmaß von einer Semesterstunde je Semester. Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin bestätigt, von diesem Auftrag nicht wirtschaftlich abhängig zu sein.

Ort der Tätigkeit

Ort der Tätigkeit war die **Universität Wien**, soweit der Gegenstand der Vertragsleistung nicht anderes erforderte. Hinsichtlich der übrigen aus diesem Vertragsverhältnis geschuldeten Leistungen (Vorbereitung, Nachbereitung des Vortrags etc.) war der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin an keinen Leistungsort gebunden.

Art der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin war – mit Ausnahme der Vortragszeitpunkte – bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen weder an eine bestimmte Abfolge bei der Leistungserbringung noch an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Er / sie erbrachte die Vortragleistungen nach mit dem / der Leiter / in der Organisationseinheit erfolgten Absprache. Die Tätigkeit selbst unterlag **keinerlei Weisungen oder Kontrollen** hinsichtlich der inhaltlichen bzw. arbeitsmäßigen Gestaltung.

Bereitstellung der Arbeitsmittel

Grundsätzlich waren die **Arbeitsmittel** vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin **selbst beizubringen**. Lediglich im Bedarfsfall wurden die zur Durchführung notwendigen **allgemeinen Arbeitsmittel** (Räume, Technologie) für die vereinbarten Leistungen von der Universität zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Bereitstellung der Arbeitsmittel erforderlichen Ausgaben trägt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin selbst.

Vertretung durch Dritte

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin hatte sein / ihre **Leistung grundsätzlich persönlich zu erbringen**. Bei Erbringung der Leistung konnte sich der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in Ausnahmefällen **durch eine qualifizierte dritte Person vertreten lassen**. Vom Vertretungsfall war der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Die Person des Vertreters / der Vertreterin konnte vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin nach Absprache mit dem Auftraggeber selbst bestimmt werden. Zwischen der dritten Person und der Universität entsteht keinerlei Rechtsverhältnis.

Anzuwendendes Recht

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei vorliegendem Vertrag um **keinen Arbeitsvertrag** handelt, und dass daher dieses Werkvertragsverhältnis auch nicht dem Arbeitsrecht (Urlaub, Krankentgelt, Sonderzahlung, Abfertigung etc.) unterliegt. Sollte dieses Vertragsverhältnis von österreichischen Gerichten als Arbeitsverhältnis qualifiziert werden, so erklärt der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin ausdrücklich, dass mit der aus diesem Vertrag gebührenden Vergütung sämtliche über das Gehalt hinausgehenden Leistungen, die in diesen Fällen arbeitsrechtlich vorgesehen sind, als abgegolten zu gelten haben.

Sozialversicherung, Lohnsteuerverpflichtung und Auskunftspflicht des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin

Das Honorar versteht sich **inklusive aller allfälliger Abgaben und Beiträge**. Für allfällige Meldungen und Erklärungen in diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin selbst Sorge zu tragen. Gemäß § 99 EStG verpflichtet sich die Universität Wien lediglich, die Abzugssteuer bzw. eine allfällig Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen. Sollte der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin in einem beamteten Bundesdienstverhältnis beschäftigt sein, erfolgt die Anweisung seiner / ihrer Vergütung als Nebentätigkeitsvergütung zum Bezug an seiner / ihrer Stammdienststelle (§ 240a BDG).